

Insgesamt hat Ulrich Eumann eine überzeugende, in hohem Maße quellengesättigte Sozialgeschichte der Weimarer KPD vorgelegt, die die Alltagsprobleme einer programmatisch revolutionären, hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen dennoch „normalen“ Partei erkennbar werden lässt. Dass die Lesbarkeit der Darstellung zuweilen etwas unter der Dominanz des eingebrachten statischen Materials leidet, ist zweifellos dem Thema geschuldet und soll deshalb nicht als Kritikpunkt verstanden werden. Schließlich gehören gerade auch die z.T. erstmals systematisch ausgewerteten Quellen zu den Vorzügen der Untersuchung, die der künftigen Kommunismusforschung in Deutschland weitere Anregungen bieten dürfte.

Thomas Urban

Laboratorium der „Volksgemeinschaft“

Kathrin Kollmeier: Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 180), 384 S., 44,90 €.

Als Massenorganisation repräsentierte die Hitler-Jugend einerseits die nationalsozialistische Gegenwartsgesellschaft. Als umfassende Jugendorganisation fungierte sie andererseits als ein Zukunftslaboratorium für eine kommende Gesellschaft der bereits im Nationalsozialismus Sozialisierten, indem sie deren vermeintlich künftige Führer rekrutierte und vorbereitete, die „Gemeinschaftsfähigen“ erfasste und disziplinierte sowie die „Nicht-Gemeinschaftsfähigen“ identifizierte und ausgrenzte. In Kathrin Kollmeiers Dissertation zur Geschichte der Hitler-Jugend zwischen 1933 und 1945 geht es also um die Gegenwart und Zukunft der NS-Gesellschaft, um deren Praxis und Konzept, die mit Hilfe des diskursanalytischen Ansatzes erfasst werden sollen. Zentraler analytischer Bezugspunkt der Untersuchung ist der Begriff der „Ordnung“, die praktisch wie konzeptuell durch Prozesse der Ein- und Ausgrenzung hergestellt wurde. Das konkrete Interesse der Arbeit gilt allerdings fast ausschließlich den Mechanismen und Prozessen der Ausgrenzung, mithin dem Disziplinarsystem und der Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend als Herrschaftstechniken und Bestandteil der nationalsozialistischen Rassenpolitik, „die das Verhältnis von ‚innen‘ und ‚außen‘ der Gesellschaft bestimmt“ (S. 16). Der kombinierte Zugriff auf Konzept und Praxis der Disziplinarpolitik erfolgt über verschiedene Quellenarten. Rechtshistorische Quellen wurden ebenso herangezogen wie das äußerst breite Verordnungs- und Organisationsschrifttum. Als zentrale Massendatenquelle zur Disziplinarpraxis wertet Kollmeier die so genannte Warnkartei der Reichsjugendführung aus und greift darüber hinaus als regionale Bestände Unterlagen des HJ-Streifendienstes im ländlichen Süddeutschland sowie für Studien zur Jugendkriminalität schon verschiedentlich herangezogene Gestapo-Ermittlungsakten aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf zurück.

Ein erster einführender Teil der Untersuchung führt in die Ordnung der „Volksgemeinschaft“ und die Bedeutung der Hitler-Jugend als deren „Jugendordnung“ ein. Als zentrale außerschulische Sozialisationsinstanz von Kindern und Jugendlichen bildete die Hitler-Jugend die für die langfristige Realisierung der nationalsozialistischen Gesellschaftsutopie grundlegende Organisation. Die Genese der mit ihr verbundenen sozialen und rechtlichen

Ordnungsvorstellungen verortet Kollmeyer in zwei Kontexten. Im zeitgenössischen rechtswissenschaftlichen Diskurs schuf die Kategorie der „konkreten Ordnung“ (Carl Schmitt), erstens, eine Brücke zum Volksgemeinschaftsdenken und zu den NS-Massenorganisationen als Sozialformen der rassistischen Volksordnung. Dabei kam es zu einer grundsätzlichen Aufwertung des Disziplinarrechts auf der Basis des Gemeinschaftsdenkens, die einen Rückgriff auf die vormoderne Rechtskategorie der „Ehre“ implizierte. Für die Entwicklung des Disziplinarrechtes als ebenso wichtig erwies sich, zweitens, die moderne Tradition eines separaten Jugendrechtes, das die Eigenständigkeit seines Rechtsbereiches wesentlich unter Bezug auf den Erziehungsbegriff reklamierte und den Anspruch der Reichsjugendführung auf eine eigene Judikative befestigte. Das Disziplinarrecht der Hitler-Jugend diente dabei nicht nur der Einführung klarer Ordnungen mit Gemeinschaftsbezug, sondern auch der Schulung der Mitglieder für diese.

Ein erster Hauptteil geht der Umsetzung solcher Konzepte im konkreten Aufbau und in der Praxis des Disziplinarsystems der Hitler-Jugend in den Jahren 1933 bis 1939 nach. Die Darstellung orientiert sich an den Disziplintechniken der dokumentarischen Erfassung, der Überwachung und der Strafe des Ausschlusses. Die von der Hitler-Jugend zu erfassende Zielgruppe bemaß sich nach rassistisch-erbbiologischen und nationalen Kriterien. Aufnahme fanden nur Jungen und Mädchen deutscher Staatsangehörigkeit mit nachgewiesener „arischer Abstammung“, die zudem das Kriterium der „Erbgesundheits“ erfüllen mussten. Seit 1934 bildete eine aufwändige und personalintensive karteimäßige Erfassung der Mitglieder die Grundlage des disziplinarischen Zugriffs auf sie. Komplementär zur Mitgliederkartei entstand eine Warnkartei, die ausgeschlossene Mitglieder dokumentierte und die mit den Karteien anderer Parteistellen vernetzt war, um als nicht „Gemeinschaftsfähige“ identifizierte dauerhaft von Partei- und dieser angeschlossenen Gliederungen fernzuhalten. Die Überwachung der Disziplin zählte zu den Aufgaben des HJ-Streifendienstes, der zugleich an der Einschüchterung anderer Jugendgruppen und damit an den Monopolisierungsbestrebungen der Hitler-Jugend mitwirkte. Auch der HJ-Streifendienst kooperierte eng mit anderen Repressionsinstanzen des NS-Staates. Der Disziplinierung Einzelner zur „Erziehung“ der Gruppe dienten „Ehrenstrafen“ die, wie Degradierungen des Führungspersonals oder Verbote, Ehrenzeichen und bestimmte Uniformteile zu tragen, sich an militärische Disziplin- und Ehrkonzepte anlehnten.

Im Zentrum der strafenden Disziplinarpraxis stand jedoch der Ausschluss aus der Organisation, der zugleich eine Ausgrenzungsfunktion für die „Volksgemeinschaft“ implizierte. Ausgeschlossenen, in „Warnkarteien“, die anderen NS-Dienststellen zugänglich waren, erfassten Jugendlichen blieb auch die Teilhabe an anderen Organisationen und Funktionen der „Volksgemeinschaft“ verwehrt. Etwa ein Drittel der Ausschlüsse erfolgte wegen Sexual- und Sittlichkeitsdelikten, von denen wiederum homosexuelle Verfehlungen in der männlichen Hitler-Jugend den Großteil ausmachten. Die Verfolgung homosexueller Delikte hatte jedoch auch eine politische Dimension, weil diese sich oft mit dem Vorwurf der bündischen Beeinflussung verbanden.

Der zweite Hauptteil führt die Argumentation für die Kriegsjahre unter der These einer kumulativen Radikalisierung fort. Als Zäsur wirkte hier bereits die Einführung der

Jugenddienstpflicht im März 1939, mit der die formale Unterscheidung zwischen einer allgemeinen HJ der Jugenddienstpflichtigen und einer Stamm-HJ als Parteigliederung eingeführt wurde. Mit der Jugenddienstpflicht, die konzeptionell der Arbeitsdienst- und Wehrpflicht verbunden war, weitete sich der Erfassungsanspruch der Hitler-Jugend erheblich aus. Der Kriegsbeginn bedeutete einen weiteren Einschnitt, weil er einerseits Personaleinbußen durch Wehrmachtseinziehungen von Funktionsträgern, andererseits aber verstärkte Kontrollinteressen mit sich brachte. Die Radikalisierung in der Disziplinarpraxis drückte sich in neuen Mitteln wie Jugendarresten, Jugendkonzentrationslagern oder Arbeitserziehungslagern sowie in intensivierter Zusammenarbeit mit anderen Verfolgungsorganen aus. Die Straf- und Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend war aller Egalitätsrhetorik zum Trotz von vornherein geschlechtsspezifisch ausgerichtet, wenn beispielsweise homosexuelle Vergehen fast ausschließlich bei Jungen verfolgt wurden. Vor dem Hintergrund der steten Sorge vor einem moralischen Verfall der Kriegsgesellschaft rückte seit 1940 aber auch angeblich massenhafte Verwahrlosungserscheinungen bei Mädchen gerade in sexueller Hinsicht in den Fokus von Überwachung, Disziplinierung und Bestrafung durch die Hitler-Jugend.

Kathrin Kollmeier hat eine theoretisch und methodisch stets reflektierte, empirisch sorgfältig gearbeitete, in ihren Hauptthesen überzeugende und flüssig geschriebene Untersuchung zu einem wichtigen Thema der Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus vorgelegt, die unseren Kenntnisstand insbesondere in Hinsicht auf den Aufbau und das Funktionieren des Disziplinarsystems der Hitler-Jugend, die begleitenden rechtshistorischen Diskurse und die geschlechtergeschichtliche Dimension deutlich vertieft und erweitert. Sie kann am Disziplinarsystem der Hitler-Jugend zeigen, wie die Ausgrenzung und Isolation weniger „Nicht-Erziehungs- bzw. Gemeinschaftsfähiger“ zur disziplinierenden Integration der Masse beitrug.

Hans-Christoph Seidel

Quellenzeugnis der Bewältigungsliteratur

Jürgen Lodemann (Bearb.): Der grosse Irrtum. Die Erinnerungen des NSDAP-Mannes Friedrich Lodemann, Berlin: Berlin University Press 2009, 160 S., 19,90 €.

Friedrich Lodemann (1894–1973), Bauernsohn aus Celle und Diplomingenieur bei der AEG in Berlin und ab 1925 in Essen, war ein zutiefst überzeugter Nationalsozialist. Sein Sohn Jürgen Lodemann, nicht nur im Ruhrgebiet bestens bekannt als Publizist und herausragender Vertreter einer kritischen Romanliteratur, hat nun – unter zwischengeschalteter, persönlich gefärbter Kommentierung –, die väterlichen Erinnerungen herausgegeben. Es handelt sich um eine Bekenntnis- und Rechtfertigungsschrift, die aus dem breiten Genre der Täter- und Opferbiographik deutlich heraus fällt, weil sie doch aufrichtige Anstrengungen dokumentiert, den Schuldvorwurf der Nachkriegszeit ernst zu nehmen und in Bezug zum eigenen Verhalten zu setzen. Mit Schmunzeln nimmt man die Entstehung des Herausgebers (geb. 1936), eines „Solljungen“ der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, zur Kennt-